

MARKT MÜHLHAUSEN

15. Flächennutzungsplan Änderung

Gemarkung Schirnsdorf

Begründung zur Offenlage

- Entwurf -

Stand: 10.02.2026

Inhalt

1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.1	Alternativenprüfung.....	3
2	Lage und Geltungsbereich	4
3	Vorgaben und Bindungen	5
3.1	Flächennutzungsplan	5
3.2	Landesentwicklungsplan, Regionalplan.....	6
3.3	Entwicklungsrahmen und übergeordnete Ziele.....	8
4	Umwelt- und Fachbelange	8
5	Interkommunale Abstimmung.....	10
6	Fazit.....	10
7	Gesetze und Verordnungen	11

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Markt Mühlhausen beabsichtigt, auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Ortsteil Schirnsdorf eine Sonderbaufläche für Logistiknutzung zu entwickeln.

Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines logistikgebundenen Betriebs mit zwingendem Autobahnanschluss zu schaffen und damit langfristig Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung zu sichern.

Da die bislang gültigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes diese Nutzung nicht vorsehen, ist die 15. FNP-Änderung erforderlich. Nur ein kleiner Teil der Fläche im -Nordwesten ist bislang als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Die 15.FNP-Änderung stellt daher die vorbereitende bauleitplanerische Grundlage für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sonergebiet Logistik an der A3“ dar.

1.1 Alternativenprüfung

Eine Standortsuche für das Vorhaben erfolgt aufgrund der Erweiterungsnotwendigkeit des Vorhabenträgers bereits seit einigen Jahren.

Am Bestandsstandort, Adresse „Im Lekkerland“ in Höchstadt, kann im Ergebnis keine Erweiterung erfolgen, da durch die benachbarte Staatsstraße und Nachbarbebauung absolute Begrenzungen gesetzt sind. Im Einzelnen hat sich gezeigt, dass die vorhandene Erschließungsstraße zu einem dahinterliegende Gewerbegebiet mit einem stärker frequentierten Fachmarktzentrum führt und daher nur in einem langwierigen Verfahren erfolgen kann. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die benachbarten Flächen der ehemaligen Firma Meinhardt vermietet sind und ein Erwerb des Grundstücks nicht möglich war.

An dem potentiellen Standort an der Kläranlage in Höchstadt „Am Wageck / Medbacher Weg“ sind keine Grundstücke verfügbar.

Ein weiterer potentieller Standort in Gremsdorf im Außenbereich an der B 470 war aufgrund langfristiger Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke ebenfalls nicht realisierbar. Die Grundstücke konnten nicht gesichert werden.

Ein bestehender Standort der Unternehmensgruppe weiter weg, in der Marktgemeinde Buttenheim, ist ebenfalls nicht umsetzbar, da die Erweiterungsflächen für die Expansion des dortigen Bestandslagers benötigt werden und die Entfernung für die bestehende Belegschaft ungünstig ist.

Der Standort Mühlhausen ist hingegen aufgrund der guten verkehrlichen Erreichbarkeit mit Autobahnanschluss in unmittelbarer Nähe, der Vermeidung der Ortsdurchfahrt für den andienenden Verkehr und der Übernahme der bestehenden Belegschaft des Standortes Höchstadt alternativlos. Zudem sind die Grundstücke am Standort gesichert.

Alternative Standorte in Mühlhausen sind nicht vorhanden. Es gibt keine verfügbaren und vergleichbaren Grundstücke in der Gemeinde.

2 Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Ortsteils Schirnsdorf und unmittelbar östlich der Staatsstraße St 2763, in direkter Nähe zur Anschlussstelle Höchstadt-Nord der Bundesautobahn (BAB) A3. Das Plangebiet umfasst rund 9,2 ha in der Gemarkung Schirnsdorf. Die Lage ist für eine Sonderbaufläche besonders geeignet, da sie eine hervorragende verkehrliche Anbindung an das überregionale Straßennetz bietet und keine unmittelbare Wohnbebauung angrenzt. Die geplante Ansiedlung einer Logistiknutzung – wie dies auf der nachfolgenden Eben der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird – ist zudem im Sinne von Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) raumordnerisch gerechtfertigt. Zwar fordert das Ziel grundsätzlich die Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende Strukturen, erlaubt aber Ausnahmen, wenn die Funktion eines Vorhabens dies zwingend erforderlich. Für die Logistiknutzung ist die direkte Lage an der BAB A3 betriebslogisch notwendig, um eine effiziente Güterverteilung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird zusätzlicher Verkehr in den umliegenden Ortschaften vermieden, das Ortsbild geschont und die Entwicklung entspricht den Zielen einer nachhaltigen und verkehrsverträglichen Raumordnung.

Der östliche Rand des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7).

Dieser Aspekt wird im weiteren Verfahren auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt; insbesondere wird die landschaftsbildverträgliche Einbindung des geplanten Logistikstandorts durch Geländemodellierung, Eingrünungsmaßnahmen und Höhenbegrenzungen sichergestellt.

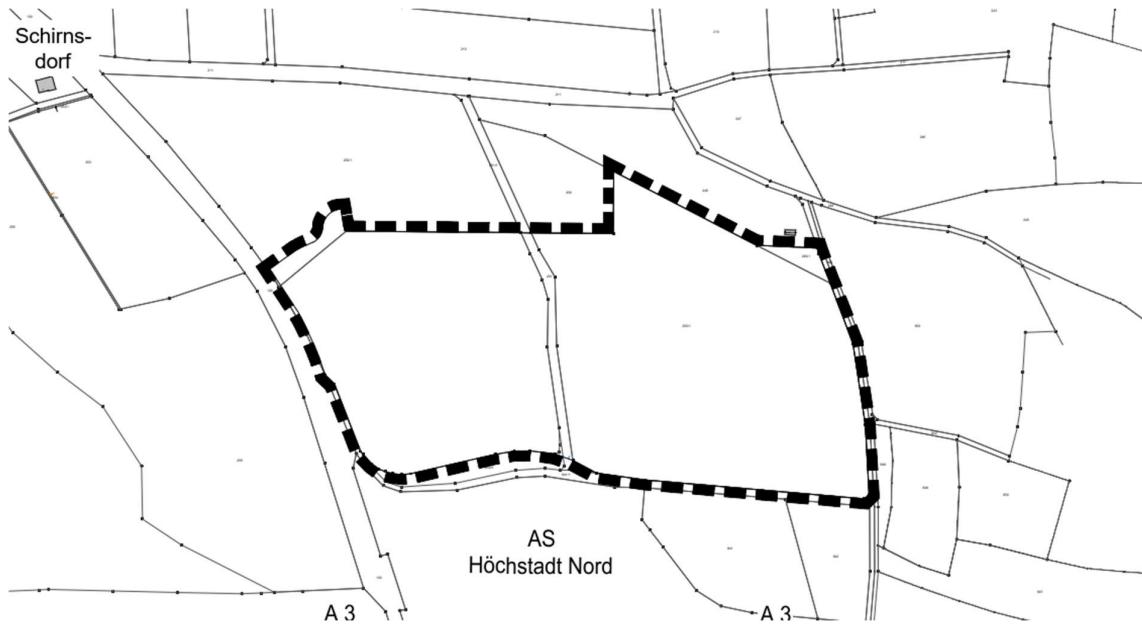


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich auf der Katastergrundlage - Entwurf, Stand: 23.01.2026, Quelle: PGSJ.

3 Vorgaben und Bindungen

3.1 Flächennutzungsplan

Bisherige Darstellungen des FNP's im Bereich des Änderungsgebietes

Die Fläche wurde bisher nicht im Sinne der angestrebten Darstellung als Sonderbaufläche entwickelt. Der ursprüngliche und weiterhin rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mühlhausen stammt aus dem Jahr 1998 und weist den Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklung überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft, Acker“ aus, wie aus der nebenstehenden Abbildung 2 (Auszug FNP) ersichtlich wird. Ferner sind am Wirtschaftsweg und im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze Grünstrukturen „Hecke, Gebüsch“ sowie ein „Laubbaum“ dargestellt.



Abbildung 2: Ursprünglicher Flächennutzungsplan (1998) des Marktes Mühlhausen.

Ein kleiner Teil im Nordwesten wird von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) für diesen Bereich wurde wiederum ein kleinerer Bereich des Änderungsgebietes im Nordwesten als „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO“ mit dem Planzeichen „Eingrünung Gewerbegebiet“ dargestellt.

Eine Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Diese wird als 15.FNP-Änderung des Marktes Mühlhausen im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 25 durchgeführt.

Da das Änderungsgebiet nicht mit der gültigen Darstellung des Flächennutzungsplans übereinstimmt, ist eine erneute Änderung erforderlich, um die geplante Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten.

Neue Darstellung des FNPs des Änderungsgebietes

Die 15. FNP-Änderung stellt den Bereich künftig als Sonderbaufläche dar.

Damit wird sichergestellt, dass die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisierten Nutzung für ausschließlich logistikgebundene Zwecke ermöglicht werden, die dem Ausnahmetatbestand des Ziels 3.3 LEP (Tiret 2) entsprechen. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert.

Andere gewerbliche Nutzungen, die nicht zwingend einen Autobahnanschluss erfordern, sind nicht zulässig und werden daher nicht dargestellt. Ein kleinerer Bereich im Nordwesen wird als Verkehrsfläche dargestellt. An dieser Stelle soll das Änderungsgebiet an die Staatstraße St2763 verkehrlich angebunden werden.

3.2 Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Die Marktgemeinde Mühlhausen mit ihren sechs Ortsteilen gehört zum Regierungsbezirk Mittelfranken und liegt im Verantwortungsbereich des Planungsverbandes Region Nürnberg. Mühlhausen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie dem Regionalplan der Region Nürnberg gemeinsam mit Wachenroth als Grundzentrum (Doppelort) ausgewiesen und befindet sich innerhalb des ländlichen Teilraums im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/ Fürth/ Erlangen.

Die Gemeinde ist bestrebt, die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (Juni 2023), sowie des Regionalplanes der Region Nürnberg zu realisieren. Die in den Themenkarten des Regionalplanes dargestellten Schutzgebiete, Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebiet sowie Hochwassergefahren und wassersensible Bereiche, wurden über den BayernAtlas geprüft. Eine Betroffenheit des Änderungsgebietes ist nicht gegeben. Laut Wasserrechtsbescheid von 2016 war eine Überprüfung und Anpassung des Wasserschutzgebietes gefordert, die bislang nicht abgeschlossen wurde. Die Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitig bekanntem Planungsstand wird es eine Ausweitung nach Süden geben, inwieweit das bis in den Geltungsbereich reichen wird, ist noch nicht abzusehen.

Der östliche Teilbereich des Änderungsgebiets liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nach Regionalplan RP 7. Die Gemeinde berücksichtigt die-

sen Aspekt und stellt sicher, dass durch die geplante Sonderbaufläche keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Diese Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt und im Umweltbericht ausführlich thematisiert.

Die geplante gewerbliche Bebauung, eine Logistiknutzung mit verkehrlicher Anbindung, des im Außenbereich nach § 35 BauGB liegenden Änderungsgrundstücks ist laut des Landesentwicklungsplans Bayern (LEP, 01-2020, Aktualisierung Juni 2023) als Ausnahme vom Anbindegebot (Ziffer 3.1) erlaubt, wenn ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer angewiesen ist und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist. Dies trifft im vorliegenden Fall zu: Bei den Zulieferfirmen handelt es sich durchweg um Fernverkehre, die den Standort ausschließlich über Autobahnen anfahren. Mit dem Vorhaben wird ein überregionales Lager errichtet, das eine weite Palette an Zielen beliefert, die anderen Lager nicht vorhalten. Lieferverkehre sind auf schnelle Erreichbarkeit angewiesen, die über die Autobahnen sichergestellt werden können. Die Abwicklung der Anlieferverkehre über die Autobahn ist hoch effizient, wirtschaftlich und bietet die Möglichkeit, schnell und flexibel auf Kunden- Kundenbedürfnisse eingehen zu können. Zudem werden Transportzeiten sowohl für regionale als auch für überregionale Transporte reduziert. Logistikbetriebe sind auf Autobahnnähe angewiesen, da deren Ziel einer großräumigen Warenverteilung nur dort erreicht werden kann

Somit ist das Änderungsvorhaben an dieser Stelle zulässig.

Gemäß **LEP 3.1.2 Ziel Nr. 2** lautet das Anbindungsgebot wie folgt:

„Siedlungsflächen sollen vorrangig durch Innenentwicklung und durch Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche entstehen.“

Im **Abschnitt „Begründung zum Ziel 3.1.2 Nr. 2“** wird jedoch ausdrücklich klargestellt:

„Für einzelne Nutzungen mit großem Flächenbedarf und mit betrieblicher Notwendigkeit eines unmittelbaren Anschlusses an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer (z. B. Logistikunternehmen, Verteilzentren) kann aus raumordnerischer Sicht im begründeten Einzelfall eine Ausnahme vom Anbindegebot zugelassen werden.“

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, da das Vorhaben nachweislich auf eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung angewiesen ist und der Standort in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A3 liegt.

Dem hinzuzufügen ist weiterhin der Grundsatz des **LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**, der wie folgt lautet:

„Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.“

In einem differenzierten Unterpunkt wird dazu im **LEP 3.3** ausgeführt:

„... ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist, ...“

Auch diese weitergehenden Voraussetzungen sind im konkreten Fall explizit erfüllt, da das Projekt neben der Voraussetzung der vorgenannten leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung einen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen beinhaltet und durch Lage sowie intensive Eingrünungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden wird.

Zur Sicherstellung der Zielkonformität wird die geplante bauliche Entwicklung landschaftsbildverträglich nachdrücklich mit hohem Aufwand und Anforderungen in die Umgebung eingebunden.

Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere durch eine Geländemodellierung, maßvolle Höhenentwicklung der Baukörper und die Anlage eines breit ausgebildeten Pflanzstreifens mit Baum-Strauchhecken entlang der sichtrelevanten Gebietsgrenzen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nach eingehender Prüfung nicht zu erwarten.

3.3 Entwicklungsrahmen und übergeordnete Ziele

Die geplante Änderung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgelände. Diese Tatsache wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und hat auch zur Festlegung der intensiven landschaftlichen Einbindung des Vorhabens mit Baum-Strauchhecken geführt. Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen nach Anpassung der Unterlagen keine Bedenken. Eine Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgelände für die Erholung ist hingegen aufgrund des intensiven Autobahnlärms nicht von Bedeutung.

Die Einhaltung der Grundsätze der Raumordnung, insbesondere hinsichtlich Flächensparsamkeit, Standortwahl und Umweltverträglichkeit, wird beachtet.

4 Umwelt- und Fachbelange

Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die daran anschließende Bebauungsplanung wurden mehrere vertiefende Fachuntersuchungen verfasst. Dabei werden die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Wasserhaushalts sowie der Immissionsvorsorge (Verkehr, Lärm und Licht) umfassend berücksichtigt.

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung (SU) gemäß DIN 18005/07.23 zum geplanten Sondergebiet Logistik in Markt Mühlhausen, Ortsteil Schirnsdorf, vor

(Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Jan. 2026). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden passiver Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die SU kommt zu dem Ergebnis, dass im Änderungsgebiet die durch den Verkehrs lärm, ausgehend von der BAB A3, der AS Höchstadt-Nord sowie der St 2763, in Teilbereichen die maßgeblichen Orientierungswerte im südlichen Änderungsbereich zu 5 dB(A) überschritten werden. Auf die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen wird verzichtet, da im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe durch die Ausrichtung der Gebäude oder der Grundrisse einer Überschreitung entgegengewirkt werden kann.

Hinsichtlich der Wirkung von planbedingten Zusatzverkehrs im Änderungsbereich führt die SU aus, dass eine Abwägungsrelevanz der „Einspeisung von planbedingtem Zusatzverkehr“ in vorhandene Straßen nicht gegeben ist.

Die Erhöhung der Verkehrslärmbelastung an maßgeblichen Immissionsorten im Ortsteil Schirnsdorf wurde im Vergleich der Beurteilungspegel aus den Einzelpunkt nachweisen für den Prognose-Nullfall (ohne Neuverkehre der Logistiknutzung) sowie dem Prognose-Planfall 1 (mit Neuverkehr der Logistiknutzung) mit max. 0,1 dB(A) festgestellt. Lärmbelastungen von mind. 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts sind nicht gegeben.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Ermittlung der Zusatzverkehre mit den Kennziffern nach Bosserhoff die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Im Vergleich ergeben sich bei konkreten sonderbaulichen Nutzungen geringere Verkehrsstärken, insbesondere in der kritischen Nachtzeit. Das Planzeichen 15.6 „Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, z. B. Lärmschutzwände, ist somit nicht erforderlich.“

Der abschließende Artenschutz-Fachbeitrag (AFB, Dez. 2025) bestätigt die Relevanz einzelner planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet sowie im Umfeld des Änderungsgebiets. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wird die Betroffenheit einzelner Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen, so dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Zur Kompensation des ermittelten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie hinsichtlich der Betroffenheit von Tierarten wurden geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die über den gemeindlichen Ökoflächenpool umgesetzt werden können. Zusätzlich sind Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, um die ökologische Funktionsfähigkeit und Verträglichkeit dauerhaft zu sichern, Gefährdungen abwehrt (Lichtverschmutzung) sowie Habitate für vorhandene wertvolle Arten zusätzlich zu entwickeln.

Wichtige wasserwirtschaftliche Belange – insbesondere die Entwässerung des Niederschlagswassers, die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und wassersensiblen Bereichen sowie der Umgang mit potenziell vorbelasteten Standorten –

wurden frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wird eine hochwasserangepasste Gestaltung der Erschließungsflächen und Nebenanlagen verfolgt, einschließlich der Einhaltung notwendiger Gewässerrandstreifen im weiteren Umfeld.

Darüber hinaus liegen Fachgutachten zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen sowie der zu erwartenden Lichtimmissionen vor. Diese bestätigen, dass durch geeignete technische und gestalterische Maßnahmen eine verträgliche Einbindung der geplanten Sonderbaufläche gewährleistet werden kann. Ergänzend wurde für das Änderungsgebiet eine vertiefende Baugrundkundung durchgeführt

Die Ergebnisse der beschriebenen Fachuntersuchungen wurden in einem separaten Umweltbericht dargestellt und fließen in die weitere planerische Abwägung ein.

5 Interkommunale Abstimmung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, sofern durch die Planung deren Belange berührt werden. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Planungshoheit oder zentralörtlichen Funktionen benachbarter Kommunen. Die Nachbargemeinden (Wachenroth, Schlüsselfeld, Höchstadt a. d. Aisch etc.) wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebunden. Eine formale Abstimmungspflicht wurde nicht ausgelöst.

6 Fazit

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans stellt mit der Sonderbaufläche die planungsrechtliche Grundlage für logistikgebundenen Betriebe, Verteilzentren, Speditionen sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen oder mit zwingendem Autobahnanschluss her. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung, insbesondere an Ziel 3.3 LEP, angepasst und berücksichtigt die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie die einschlägigen Umwelt- und Fachbelange. Sie schafft als vorbereitende Bauleitplanung die Grundlage für die Umsetzung einer neuen Sonderbaufläche sowie ferner einer kleinflächigen Verkehrsfläche zur Anbindung, das zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde beiträgt. Die Planung steht im Einklang mit übergeordneten Zielen der Raumordnung, berücksichtigt Umwelt- und Fachbelange und erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Träger öffentlicher Belange.

7 Gesetze und Verordnungen

Grundlage für das Bauleitplanverfahren sind die Vorgaben in den nachfolgend aufgeführten wesentlichsten Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Verfahrens. Auf eine vollständige Aufführung der Gesetze wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)

- Planzeichenverordnung (PlanZV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189

- Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der letzten Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist